

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 10
Donnerstag, 30. Juli 2020

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: info@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	---	--

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Erweiterung des bestehenden Baggersees („Frischwassersee A“) zwischen dem Kieswerk der Fa. Kiesgewinnung H. Schramm und Trieb durch die Fa. Kiesgewinnung Heinrich Schramm & Co. GmbH KG Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	72
Wasserentnahme aus dem „Frischwassersee A“ und Zuführung von Wasser aus dem „Frischwassersee C“ und dem „Frischwassersee B“ in den „Frischwassersee A“ zur Kieswäsche im Kieswerk Trieb der Fa. Kiesgewinnung Heinrich Schramm Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	73
Bericht des Landkreises Lichtenfels gem. Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Jahr 2018	73
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbands Redwitz a.d. Rodach (Verbandssatzung)	73
1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken	74

Wasserrecht;

Erweiterung des bestehenden Baggersees („Frischwassersee A“) zwischen dem Kieswerk der Fa. Kiesgewinnung H. Schramm und Trieb durch die Fa. Kiesgewinnung Heinrich Schramm & Co. GmbH KG Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Fa. Kiesgewinnung Schramm & Co. GmbH KG, Trieb, 96215 Lichtenfels entnimmt zum Betrieb der Kieswaschanlage in ihrem Kieswerk Trieb derzeit Wasser aus einem bestehenden Baggersee („Frischwassersee A“) zwischen dem Kieswerk und Trieb.

Nach den festgestellten Plänen für den Ausbau der B 173 wird von dem Baggersee ca. die Hälfte für den Straßenbau benötigt. Damit entfällt auch entsprechend das zur Verfügung stehende Wasservolumen für die Wasserentnahme. Die Fa. Kiesgewinnung Schramm beabsichtigt daher, den Baggersee in süd-/südwestliche Richtung zu erweitern und hat hierfür mit beiliegenden Unterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Mit der Erweiterung des Baggersees wird der Tatbestand eines Gewässerausbau erfüllt. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das Vorhaben stellt eine sonstige Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG dar, für die gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der Kriterien nach Anlage 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 7. Juli 2020
Landratsamt

Tim Baum
Abteilungsleiter

Wasserrecht;

Wasserentnahme aus dem „Frischwassersee A“ und Zuführung von Wasser aus dem „Frischwassersee C“ und dem „Frischwassersee B“ in den „Frischwassersee A“ zur Kieswäsche im Kieswerk Trieb der Fa. Kiesgewinnung Heinrich Schramm

Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Fa. Kiesgewinnung Heinrich Schramm & Co. GmbH KG, Trieb, 96215 Lichtenfels hat beim Landratsamt Lichtenfels die beschränkte Erlaubnis für die Entnahme von bis zu ca. 760.000 m³ Wasser jährlich aus im Kiesabbaugebiet bei Trieb bestehenden Baggerseen, bezeichnet als „Frischwasserseen A - C“, zur Kieswäsche in ihrem Kieswerk Trieb beantragt. Die eigentliche Wasserentnahme für die Kieswaschanlage erfolgt aus dem „Frischwassersee A“. Zur Sicherstellung und zum Ausgleich der Wassermenge im „Frischwassersee A“ wird Wasser aus dem „Frischwassersee C“ in den „Frischwassersee B“ und vom „Frischwassersee B“ in den „Frischwassersee A“ geleitet.

Das Entnehmen des Wassers aus den „Frischwasserseen“ stellt eine Entnahme von Grundwasser im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Die Seen sind im Zuge des Kiesabbaus entstanden, indem sich die entstandenen Gruben mit dem zu Tage tretenden Grundwasser füllten. Es handelt sich insoweit um freigelegtes Grundwasser. Die Entnahme des Grundwassers bedarf somit gem. § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz -UVPG- ist für das Entnehmen von Grundwasser eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchzuführen, wenn das jährliche Volumen zwischen 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ beträgt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der beschränkten Erlaubnis regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 7. Juli 2020
Landratsamt

Tim Baum
Abteilungsleiter

Bericht des Landkreises Lichtenfels gem. Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Jahr 2018

1. Der Bericht des Landkreises Lichtenfels über seine Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2018 wurde dem Kreistag in seiner Sitzung vom 20.07.2020 zur Kenntnis gegeben.

2. Der Bericht liegt während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Lichtenfels, Zimmer E09, zur Einsichtnahme aus.

Lichtenfels, 21. Juli 2020
Landkreis Lichtenfels

Matthes
Verwaltungsamtsrat

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbands Redwitz a.d. Rodach (Verbandssatzung)

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Redwitz a.d. Rodach hat am 28.05.2020 eine Verbandssatzung beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 25.06.2020, Az. 32 – 2050, die Verbandssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Satzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbands Redwitz a.d. Rodach (Verbandssatzung)

Vom 02. Juli 2020

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbands Redwitz a.d. Rodach (nachfolgend Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbands Redwitz a.d. Rodach (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Mittelschulverband Redwitz a.d. Rodach
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Redwitz a.d. Rodach

§ 2 Verbandsausschuss

§ 3 Beratender Ausschuss

- - -

§ 4 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Mittelschulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d. Rodach geführt.

§ 5 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbe-fugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit
- ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,-- Euro.
Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld
- für jede Sitzung in Höhe von 15,-- Euro.

(4) Absatz 3 gilt für Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter entsprechend.

(5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung einschließlich des Schulleiters und seines Vertreters erhalten für ihre Tätigkeit
- ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung
- für jede Sitzung in Höhe von 15,-- Euro.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,-- Euro;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder

häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15,-- Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6 Finanzbedarf

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen (Art. 9 Abs. 5 BaySchFG).

(2) Hinsichtlich der **Schülerbeförderung** wird abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 16.1.2001 das Defizit aus der Schülerbeförderung nicht über die Schulverbandsumlage, sondern getrennt nach dem Verhältnis der tatsächlich beförderten Schüler abgerechnet. Hierzu wird von der Verwaltung eine gesonderte Abrechnung erstellt.

§ 7 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 20. März 2003 außer Kraft.

Redwitz a.d. Rodach, 2. Juli 2020

gez. Jürgen Gäbelein
Schulverbandsvorsitzender

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2020
des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 16. Juni 2020 nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 10/2020 vom 28.07.2020 amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan und die 1. Nachtragshaushaltssatzung gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Von-Werthern-Str. 6, 96487 Dörfles-Esbach während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

**Zweckverband für Abfallwirtschaft in
Nordwest-Oberfranken**

1. Nachtragshaushaltssatzung 2020

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Haushaltsjahr 2020.

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden:

	erhöht um Euro	ver- min- dert um Euro	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf Euro
1. im Ver- mö- gens- plan	300.000 €	0 €	2.022.000 €	2.322.000 €

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 24. Juni 2020

Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken
Verbandsvorsitzender
Oberbürgermeister Dominik Sauerteig

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat